



Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	S9(7)BauGB
	Reines Wohngebiet	S3BauNVO
	Allgemeines Wohngebiet	S4BauNVO
	Besonderes Wohngebiet	S4aBauNVO
	Dorfgebiet	S5BauNVO
	Mischgebiet	S6BauNVO
	Kerngebiet	S7BauNVO
	Gewerbegebiet	S8BauNVO
	Industriegebiet	S9BauNVO
	Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	S10BauNVO
	Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) zwingend	S11BauNVO
	Höchstgrenze	II
	Mindestgrenze-Höchstgrenze	II-III
	Grundflächenzahl	SS16(2),17(1)und(2)BauNVO
	Geschoßflächenzahl	SS16(2),17(1)und(2)BauNVO
	Grundfläche	S16(2)BauNVO
	Geschoßfläche	
	Baummasse	Höhe baulicher Anlagen-Höchstgrenze SS16(4),18BauNVO
	Traufhöhe	
	Firsthöhe	S9(1)14BauGB S9(1)22BauGB
	Oberkante	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	Z.B.S1(4), S16(5)BauNVO
	Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen	S9(1)2BauGB
	offene Bauweise	S22(1)BauNVO
	nur Einzelhäuser zulässig	S22(1)BauNVO
	nur Doppelhäuser zulässig	
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	S22(1)BauNVO
	nur Hausgruppen zulässig	
	nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig	S22(1)BauNVO
	geschlossene Bauweise	
	abgewinkelte Bauweise	S22(4)BauNVO
	Baulinie	S23BauNVO
	Baugrenze	S23BauNVO
	Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke (Die Zahlenwerte sind Beispiele)	S9(1)3BauGB
	Mindestgröße	≥ 400qm
	Mindestbreite	≥ 15m
	Mindesttiefe	≥ 30m
	Höchstgröße	≤ 800qm
	Höchstbreite	≤ 30m
	Höchsttiefe	≤ 40m
	Fläche für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen und der besondere Nutzungszweck von Flächen	S9(1)5BauGB S9(1)9BauGB
	Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	S9(1)5BauGB
	Flächen für Sport- und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	S9(1)5BauGB
	Verkehrsfläche	S9(1)11BauGB
	Straßenverkehrsfläche	S9(1)11BauGB
	Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)	S9(1)11BauGB
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung z.B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und Radweg (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	S9(1)11BauGB
	Öffentliche Parkfläche	S9(1)12,13 und14BauGB
	Fußgängerbereich	
	Mit Geh- (G) und Fahrrechten (F) zu S9(1)21BauGB belastende Flächen (Begünstigte siehe Einschrieb)	S9(1)12BauGB
	Trafostation	
	Gasdruckreglerstation	
	Mülltonnenstandplatz	
	Mit Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen (Begünstigte siehe Einschrieb)	S9(1)21BauGB
	Versorgungsfläche, Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	S9(1)12,13 und14BauGB
	Versorgungsfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	S9(1)12BauGB
	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	S9(1)26BauGB
	Aufschüttung	S6(4)DSchG
	Abgrabung	
	Stützmauer	
	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche	S9(1)4und11BauGB
	Einfahrt/Ausfahrt	S9(6)BauGB
	Einfahrtsbereich	
	Ausfahrtsbereich	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	S9(1)26BauGB
	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	
	Aufschüttung	
	Abgrabung	S9(1)12,13 und14BauGB
	Stützmauer	
	Versorgungsfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	
	Verkehrsfläche	S9(1)21BauGB
	Verkehrsgrün	
	Vorschlag zur Grundstücksteilung	
	Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen	S9(1)12BauGB
	Wohngebäude	S9(1)12BauGB
	Wirtschaftsgebäude oder Garagen	
	Zahl der Vollgeschosse	
	Höhenangabe über NN	62,14
	Baum	○
	Kartensignaturen	S9(5)BauGB
	Es gilt die Zeichenschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse NW in der gegenwärtig geltenden Fassung	
	Kennzeichnung in Textform gemäß § 9(5)BauGB	
	Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau un.	

Festsetzungen in Textform.

- Der Sichtwinkelbereich ist von Sichthindernissen über 0,60 m Höhe freizuhalten Sichtlinie.

Hinweise:

- Bei Bodengriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750 FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).
- Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaustub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatl. Kampfmittelräumdienst oder das Ordnungs- und Wahlamt der Stadt Hamm (Tel. 02381/17-7230) zu verständigen.

Stadt Hamm
Gemarkung
Flur
Maßstab

Braam Ostwennemar
3
1:1000

Bebauungsplan Nr 02.061

– Am Schwimmbad –
12. (vereinfachte) Änderung

Rechtsgrundlagen:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW S.666/SGV. NW 2023) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –

Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141) – in der gegenwärtig geltenden Fassung – in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S.132) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –

§ 86 (1) und (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (Landesbauordnung – BauO NW) vom 13. April 2000(GV.NW.S.255/SGV.NW.232) –in der gegenwärtig geltenden Fassung–

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S.58)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 22.04.2003 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 (2) und (3) BauGB am 25.04.2003 in Kraft getreten.

Die Planunterlagen (Stand:03.2002) entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Für den Entwurf: Hamm, 05.02.2003 gez. Seydich Ltd. Städt. Vermessungsdirektor	Diese (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes besteht aus einem Blatt Zeichnung. Hamm, 05.02.2003 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Haggeney Ltd. Städt. Baudirektor	Gemäß § 13 BauGB wurde den von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom 02.04.2002 bis einschließlich 02.05.2002 Gelegenheit zu Stellungnahme gegeben. Hamm, 05.02.2003 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Haggeney Ltd. Städt. Baudirektor	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diese (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung vom 05.08.2002 am 17.09.2002 als Satzung beschlossen. Hamm, 05.02.2003 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Haggeney Ltd. Städt. Baudirektor	Die Bekanntmachung dieser (vereinfachten) Änderung und ihre Berechtigung zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am 25.04.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden. Hamm, 08.05.2003 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Haggeney Ltd. Städt. Baudirektor
--	---	---	---	---	---